

Zwischen dem

**Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.**

und dem

**Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter  
der chemischen Industrie e.V., Köln,**

wird aus Anlass der durch die weltweite Corona-Pandemie verursachten konjunkturellen Einbrüche in der Auftrags- und Ertragslage vieler Unternehmen der chemischen Industrie folgende

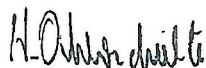
**Öffnungsklausel zu § 5 Manteltarifvertrag  
für akademisch gebildete Angestellte in der chemischen Industrie  
vom 5. März 1976 in der Fassung vom 2. Mai 2000**

vereinbart:

„Macht die konjunkturelle Entwicklung infolge von Auftragsrückgängen und Ertrags-  
einbrüchen größere Produktionseinschränkungen erforderlich, kann zur Erreichung  
einer unternehmens- oder betriebseinheitlichen Regelung der Kurzarbeit von den  
Vorschriften des § 5 abgewichen werden. Die kollektive Regelung wird mit Hinterle-  
gung bei den Tarifvertragsparteien wirksam. Diese Regelung gilt ab 1. April 2021 und  
ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.“

Wiesbaden/Köln, den 15. März 2021

Für den  
Bundesarbeitgeberverband  
Chemie e.V.



Dr. Oberschulte

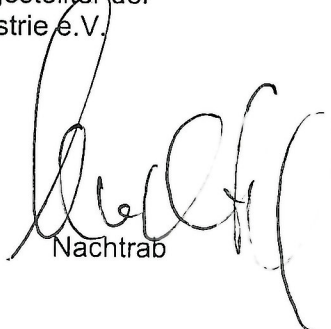


Dr. Stiller

Für den  
Verband angestellter Akademiker  
und leitender Angestellter der  
chemischen Industrie e.V.



Kronisch



Nachtrab